

**Zeitschrift:** Schweizerische Wasserwirtschaft : Zeitschrift für Wasserrecht, Wasserbautechnik, Wasserkraftnutzung, Schiffahrt

**Herausgeber:** Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband

**Band:** 18 (1926)

**Heft:** 3

**Rubrik:** Mitteilungen des Linth-Limmattverbandes

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 29.12.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Mitteilungen des Linth-Limmatverbandes

Gruppe des Schweizerischen Wasserwirtschaftsverbandes

Sekretariat: Zürich, Peterstrasse 10. Telephon Selinau 3111. Sekretär: Ing. A. Härry.

Erscheinen nach Bedarf

Die Mitglieder des Linth-Limmatverbandes mit einem Jahresbeitrag von mindestens Fr. 10.— erhalten sämtliche Nummern der „Schweizerischen Wasserwirtschaft“ mit den „Mitteilungen“ gratis

Verantwortlich für die Redaktion: Ing. A. HÄRRY, Sekretär des Schweizerischen Wasserwirtschaftsverbandes, in ZÜRICH  
Telephon Selinau 3111 . . . Telegramm-Adresse: Wasserverband Zürich  
Verlag der Buchdruckerei zur Alten Universität, Zürich 1  
Administration in Zürich 1, St. Peterstrasse 10  
Telephon Selinau 224. Telegramm - Adresse: Wasserwirtschaft Zürich

## Die Kolonisation der Linthebene.

Von Dr. Hans Bernhard.  
(Fortsetzung und Schluß)

Hat diese Rücksichtnahme überhaupt Sinn und Zweck? Das ist die weitere Frage. Das örtliche Haus der Alten war ein Gebirgshaus. Das geht aus den wesentlichen Merkmalen der geschilderten Hausform hervor. Im Siedlungsgebiet haben wir es mit der Ebene zu tun. Warum für die Ebene mit ihren besonderen Bedürfnissen nicht einen besonderen Bautyp schaffen! Diese Erwägung muß sich dem Unbefangenen sofort aufdrängen. Das landwirtschaftliche Betriebssystem in der Ebene hat mit jenem in den Bergen nichts zu tun. Zumal wenn es auf neuartige Methoden, insbesondere auf den Maschinenbetrieb eingestellt sein soll. Die hergebrachte schwyzer Landwirtschaft in der Bergregion kennt nicht den Getreidebau, nicht den starken Ackerbau, nicht den maschinenmäßigen Betrieb der Landwirtschaft, alles Einrichtungen, die an die Gestaltung der Bauten ganz bestimmte Anforderungen stellen.

Soviel ist sicher, daß die hergebrachte Bauweise nur im Wohnhaus berücksichtigt werden kann. Und auch hier nur mit Abänderungen. Das Erdgeschoß des schwyzerischen Alpenhauses dient heute als Keller, auch als Ziegenstall oder Werkstatt. Die Wohngebäude der neuen Höfe können eines Kellers nicht entraten. Weiter: für den Blockwandbau ist heute das Holz zu teuer, also muß man die Umfassungsmauern höher führen als es heute üblich ist. Man beläßt dem Holzbau nur das obere Stockwerk und den Dachstock. Für die Bereitung des Mauerwerkes kommt der billige Beton in erster Linie in Betracht. Als Bedachungsmaterial sind Ziegel und Eternit zu nennen.

Das Oekonomiegebäude muß aus den angeführten Gründen mit dem Herkommen fast ganz brechen. Nur der Stall ist Stein- oder Betonbau, das übrige einfache Holzkonstruktion. Das Lagern des Dürrfutters auf dem Stall oder überhaupt in erhöhten Räumen ist unzweckmäßig; in Betracht fällt einzig die Futterlagerung in Walmen. Für die Aufbewahrung der vielen Maschinen ist besonders Raum zu schaffen. Der Stall selbst hat den wichtigsten hygienischen Erfordernissen Rechnung zu

tragen: er muß reichlich dimensioniert, gut belichtet und ventiliert sein und gut gereinigt werden können.

Für unsere Zwecke verdient der Serie gebau besondere Beachtung. Schon aus finanziellen Gründen. Ist einmal ein geeigneter Bautyp für die ganze Siedlungsanlage ausgearbeitet, hat es keinen Sinn, da ja die einzelnen Höfe durchaus dieselbe Struktur haben, immer wieder auf neue Varianten sich zu besinnen. Darob würde das Siedlungswerk zu kostspielig. Auch ästhetisch könnte ein Wirrwarr von Bauformen nicht befriedigen. Damit will nicht gesagt sein, daß es nicht angehe, namentlich wenn das Siedlungswerk schrittweise durchgeführt wird, bei einer Serie von Bauten — wir bemessen, um wirklich Einsparungen zu machen, die Anzahl Höfe je einer Serie auf mindestens 10 — gewisse kleine Änderungen, die sich aus der Bauerfahrung früherer Serien ergeben haben, vorzunehmen. Auf Grund dieser Erwägungen machen wir für die Bauausführung des Siedlungswerkes folgende Vorschläge:

### 1. In Bezug auf die Hofanlage als solche.

Wohnhaus und Oekonomiegebäude werden in der Regel getrennt errichtet. Zur Ergänzung dieser Hauptgebäude tritt eine Remise mit den Nebenräumen (Wagen- und Maschinenschopf, Holzraum, Werkstatt usw.). Das Ganze wird zu einer Hofanlage verbunden.

### 2. In Bezug auf das Wohngebäude.

Hier halten wir uns an das hergebrachte schwyzer Alpenhaus. Es wird unterkellert und bis zum ersten Stock massiv aufgeführt.

### 3. In Bezug auf das Oekonomiegebäude (Stallung und Scheune).

Die Scheune wird als Walmenscheune mit Dreiteilung der Räume quer zum First aufgeführt: Stall, Längsstall, Tenn, Walmen. Die Skizze veranschaulicht diese Anordnung.

### 4. In Bezug auf die Remise.

Sie verbindet, an sich freistehend, durch ihre Querlage Wohnhaus und Oekonomiegebäude. Sie wird als einfache Pfostenscheune ausgeführt.

Wir äußern uns nur grundsätzlich zur Bau-

frage des Siedlungswerkes. Detailpläne für Bauten zu entwerfen, ist Sache des Siedlungsplanes je für einen Siedlungsabschnitt.

### 9. Wasser-, Licht- und Kraftbeschaffung.

#### a) Wasserversorgung.

Der Wasserbedarf stellt sich bei 100 Bauernhöfen auf 160 Minutenliter. Bei dieser Berechnung wurde der Wasserbedarf pro Bauernhof mit durchschnittlich 7 Personen und 13 Stück Vieh auf 2300 Tagesliter veranschlagt.

Die Beschaffung des Wassers bietet keine Schwierigkeiten. Das gebirgige Randgebiet der Linthebene ist ziemlich reich an Quellen. Außerdem steht noch die Möglichkeit offen, das Wasser dem Grundwasserstrom der Linthebene zu entnehmen. Vergleichende Kostenberechnungen zeigen das finanzielle Gleichgewicht beider Vorschläge.

Sofern das reiche Quellengebiet am Rufibach bei Buttikon für unsere Zwecke erhältlich gemacht werden kann — auf dieser Annahme ist das vorliegende Projekt aufgebaut — ist dieser Vorschlag insofern zu bevorzugen, als damit die bei Grundwasserfassung notwendige Pumparbeit dahinfällt.

Ein gutes Quellengebiet ist auch festgestellt worden zwischen Mühlenen und Hohleneich. Die Quellzuflüsse liegen aber zu tief, um direkt einem Hochreservoir zugeleitet zu werden. Mittelst zwischengeschaltetem Pumpwerk könnten eventuell auch diese Quellen beigezogen werden.

Bei Berücksichtigung einer Quellenversorgung ist auf hygienisch einwandfreie Fassung und eventuell Filtration zu achten. Bei den hochgelegenen Rufibachquellen wäre eine direkte Zuleitung zum Reservoir oberhalb Buttikon möglich.

Für die Dimensionierung von wesentlicher Bedeutung ist eine möglichst hohe Lage der beiden Reservoirs. Ihre Höhenlage ist auf Kote 495 angenommen worden, sodaß das Verteilungsnetz in der Ebene unter einem Druck von 8 Atm. steht.

Die Wasserversorgung für die Linthebene ist als Hydrantenanlage gedacht.

Um das Kaliber der Röhren möglichst klein halten zu können, ist ein beträchtlicher Höhenunterschied zwischen Reservoir und Verbrauchernetz vorgesehen. Außerdem zeigt es sich als vorteilhaft, zwei sich gegenüberliegende und auf derselben Höhenkote befindliche Reservoirs zu erstellen und das Rohrnetz so anzulegen, daß im Brandfalle an jeder beliebigen Stelle das Wasser von zwei Seiten dem betreffenden Hydranten zuströmt.

Die Verteilung der Höfe innerhalb des Sied-

lungsgebietes ist so, daß ihr Anschluß an das Versorgungsnetz am besten durch Führung der Wasserleitungen längs den projektierten Straßen erreicht wird. Für jede Höfegruppe und auch für Einzelhöfe ist je ein Hydrant vorgesehen.

Die Kostenfrage für die Wasserversorgung wird im Abschnitt über die Kosten- und Finanzfrage behandelt.

#### b) Licht- und Kraftversorgung.

Die neuzeitliche rationelle Bewirtschaftung der zu schaffenden Bauerngüter verlangt eine aussigebige Verwendung der Elektrizität. Ihre Zuleitung in das Siedlungsgebiet verursacht keine Schwierigkeiten. Bereits heute wird die Ebene von verschiedenen Hochspannungsleitungen durchkreuzt. Die notwendigen Anlagen beschränken sich also auf die Erstellung einer Transformatorenanlage und eines Niederspannungsverteilungsnetzes. Eventuell kommt auch eine direkte Zuleitung von niederdespanntem Licht- und Kraftstrom aus irgend einer der umliegenden Gemeinden in Frage.

### 10. Ergänzungsanlagen.

Die Frage der Schaffung einer Kirch- bzw. Schulfiliale für den Benkener Anteil der Ansiedlung ist bereits erörtert worden. Ebenso die Einrichtung einer landwirtschaftlichen Zentralstelle zur Befriedigung der land- und hauswirtschaftlichen Bedürfnisse der Kolonie.

An Ergänzungsanlagen im eigentlichen Sinne kommt zunächst die Errichtung einiger großer Feldscheunen zur Aufnahme des Getreides ab dem Feld der einzelnen Ansiedler in Betracht. Sie würde dann zweckmäßig sein, wenn sich die Bodenkultur des Siedlungsgebietes auf starken oder ziemlich starken Getreidebau im Sinne unseres Siedlungsplanes orientierte. Das Getreide käme ab dem Felde in die großen Feldscheunen, würde hier durch die genossenschaftlich angeschaffte große Dreschmaschine gedroschen und das Stroh sukzessive nach Bedarf von den Ansiedlern in ihre Gebäude übernommen. Dergestalt würde es möglich sein, die Gebäudeanlagen der einzelnen Bauernhöfe bescheiden, nach dem absoluten Bedürfnis, zu dimensionieren. Wir haben in unserer Praxis erfahren, daß solche Feldscheunen, billig erstellt, dem Landwirtschaftsbetrieb die Last des Gebäudekapitals ganz wesentlich erleichtern. Sie können auch zur Aufbewahrung der großen, nicht von jedem Ansiedler für den eigenen Betrieb angeschafften Maschinen (Motorpflüge, Walzen usw.) verwendet werden. Hier genügt es auf den Gedanken der Errichtung solcher Feldscheunen hingewiesen zu haben; Projekte über Zahl, Größe und Konstruktion solcher Bauten vorzuschlagen,

ist Sache des Bauprogrammes von Teilen oder des ganzen Siedlungswerkes.

Im Abschnitt über die Errichtung der Landwirtschaftsbetriebe ist auch davon die Rede gewesen, daß von Anfang an Obstpfanzungen im Bereich des Siedlungsgebietes erfolgen sollen. In unserem Siedlungsplan haben wir diese Obstbaumpflanzungen zum Teil als Baumgärten nahe bei den Höfen, zum Teil als Straßenalleen gedacht. Die Anlage eigentlicher Baumgärten kann man unter Umständen auch dem Ansiedler selbst überlassen. Wünschbar ist es jedoch im Interesse systematischer Anpflanzungen, daß die Baumgärten, namentlich aber die Straßenalleen — technisch auch in Rücksicht auf die Drainage, die durch die Obstbaumpflanzungen nicht gefährdet werden darf — mit dem Siedlungswerk verbunden, und die daherigen Aufwände in den Siedlungskosten verrechnet werden. Wir rechnen mit 50 Bäumen auf dem Normalhof von 6,25 Hektaren. Nur auf diese Weise wird ein Obstbaumstand in der Linthebene zustande kommen, der sowohl der Landschaft gut ansteht, als auch den neuen Landwirtschaftsbetrieben den erwarteten Ertrag bringt.

### 11. Die Kosten- und Finanzierungsfrage.

Bei der Berechnung der Siedlungskosten scheiden die Kosten für die Melioration (Drainagen, Kanäle, Pumpwerk und Straßennetz) von vornehmlich aus. Auch das Eindecken alter Gräben, das Aufreißen alter Flurwege, die Ausebnung des Geländes, da wo der jetzige Zustand einer rationellen Bewirtschaftung hinderlich wäre, und der erstmalige Umbruch sind als eigentliche Meliorationsarbeiten zu bezeichnen und in die Kosten der Melioration aufzunehmen.

Die Kosten der Kolonisation betreffen die Hochbauten, die Wasserversorgung, die Zuleitung der elektrischen Energie, die Gartens- und Obstsanlagen. Ueber die Höhe der Kostenbeträge besitzen wir aus der bisherigen Siedlungspraxis genügend Anhaltspunkte, um den Voranschlag der Wirklichkeit nahe zu bringen. Dabei sind die örtlichen Verhältnisse, die ein billigeres Bauen, als zum Beispiel im Kanton Zürich, gestatten, zu berücksichtigen. Verbilligend wirkt auch der Serienbau, der bei der großen Ausdehnung des Kolonisationsgebietes und den gleichartigen Wirtschaftsverhältnissen der einzelnen neuzuschaffenden Bauernbetriebe ohne Bedenken, namentlich in bezug auf die Ästhetik, angewendet werden darf.

Für die Berechnung der Siedlungskosten kann auch der Einbezug des Landpreises nicht in Frage kommen. Das Land wird nicht gekauft, sondern bleibt vorderhand Eigentum der jetzigen Besitzer. Erst im Falle der Kaufweisen Abtretung

der Heimwesen wird auch, neben den reinen Siedlungskosten — darunter verstehen wir die Gesamtkosten abzüglich die öffentlichen Beiträge — der auf die Grundeigentümer entfallende Anteil der Meliorationskosten und der Landpreis in Anrechnung gebracht werden müssen. Bei der pachtweisen Abtretung der Höfe — diese Verwertungsart trifft besonders für die Genossen- und Gemeindeländer zu — dient als Grundlage für die Berechnung der Pachtzinsen der Ertragswert.

Die Kosten des Siedlungswerkes werden sich auf folgende Beträge belaufen:

#### Nach der I. Variante mit 100 Heimwesen:

##### A) Hochbauten

Fr.

100 Wohnhäuser mit angebautem Ökonomiegebäude, Umgebungsarbeiten, inklusive Architektenhonorar, per Stück	
40,000 Fr.	4,000,000.—
10 Feldscheunen für die gemeinsame Unterbringung des Getreides	120,000.—

##### B) Wasserversorgung

Quellenfassung und Erwerbung des Quellenrechtes	20,000.—
2 Reservoirs	30,000.—
Hauptleitungen, 20 km inkl. Zuschlag für Kanalunterführung und Führung an Steilhängen	280,000.—
35 Hydranten	10,000.—
Hauszuleitungen	10,000.—
Pläne und Bauleitung	30,000.—
C) Zuleitung elektr. Energie	100,000.—
D) Obstsanlagen	50,000.—
E) Verschiedenes, Unvorhergesehenes, Abrechnung	50,000.—
Total	4,700,000.—

Die Baukosten eines Heimwesens von durchschnittlich 6,25 Hektaren (ca. 18 Jucharten) kommen auf Fr. 47,000 oder pro Hektar auf Fr. 7520 zu stehen. Vergleichen wir diese Zahlen mit jenen des schweizerischen Durchschnittes für bestehende Bauernbetriebe, so ergibt sich eine zu starke Belastung des in der Landwirtschaft angelegten Aktivkapitals durch die Gebäude. Der Anteil des Gebäudekapitals — darin sind auch die Wasserversorgung und elektrischen Leitungen inbegriffen — am Gesamtkapital macht, auf den Verkehrswert bezogen, bei Gütern von dieser Größe 35—40 % aus. Auf die Hektare berechnet, beträgt das Gebäudekapital Fr. 3600—4200. Der letztgenannte Betrag dürfte das Maximum bedeuten, was für einen Hof von 5—10 Hektaren angelegt werden darf. Für die neuen Bauernbetriebe der Linthebene ist die Maximalbelastung durch die Siedlungsbauten mit Fr. 27,000 wirt-

schaftlich noch zu verantworten; eine weitere Belastung kann nur zugestanden werden, wenn besonders günstige Vermögensverhältnisse des Besitzers es rechtfertigen.

Die Differenz von Fr. 20,000 (47,000 — 27,000) oder 42,5 % der Gesamtbaukostensumme sind durch öffentliche Mittel beizubringen. Für das ganze Siedlungswerk wären somit 2 Millionen Franken an öffentlichen Geldern nötig.

Der Meinung, daß durch die Gewährung eines derartigen Betrages die Existenz der Ansiedler sorgenfrei gestaltet werden könne, muß entgegengetreten werden. Wohl wird ihnen der Kampf ums Dasein erleichtert. Die verbleibende Kapitalbelastung wird aber den Ertragswert eines solchen landwirtschaftlichen Betriebes immer noch übersteigen.

Nach der zweiten Variante des Siedlungsprojektes sollen 50 Bauernhöfe zu durchschnittlich 7,2 Hektaren (20 Jucharten) geschaffen werden. Anstatt Fr. 47,000 Baukosten müssen mindestens Fr. 50,000 eingesetzt werden. Einmal müssen die Oekonomiegebäude etwas geräumiger erstellt werden. Zum Zweiten trifft es auf den einzelnen Hof verhältnismäßig höhere Kosten für die Beschaffung des Wassers und der elektrischen Energie, weil verschiedene Bestandteile wie Reservoir, Zuleitungen usw. höher als nur die Hälfte der Kosten der ersten Variante zu stehen kommen.

Die höchste Belastung eines Hofes durch bauliche Anlagen darf nicht mehr als Fr. 30,000 betragen. Es wären demnach auch hier pro Hof Fr. 20,000 durch öffentliche Mittel zu decken. Das entspricht einer Leistung von 40% der Baukosten.

Bei der einen wie der andern Variante sind auch dann, wenn Bund und Kanton die Fr. 20,000 pro Hof à fonds perdu übernehmen würden, noch große Geldmittel für die Erstellung der Siedlungen nötig. Wir haben die reinen Siedlungskosten bei der Variante II auf Fr. 1,500,000 geschätzt. Bei der Durchführung des gesamten Meliorationswerkes nach den Vorschlägen der Kommission für die Melioration der linksseitigen Linthebene ist ein etappenweises Vorgehen in der Besiedlung nicht zweckmäßig, weil die Wasserversorgungsanlagen, die Anlagen für die Versorgung mit elektrischer Energie für die Maximalleistung auszubauen sind und es deshalb wirtschaftlich durchaus nötig ist, daß die Anlagen von Anfang an voll ausgenützt werden. Eine umfangreiche Besiedlung hätte auch deswegen sofort einzugreifen, weil die ortsansässige Landwirtschaft nicht imstande wäre, die für den meliorierten Boden unerlässlichen Kulturarbeiten: Pflügen, Düngen, Bearbeiten, durchzuführen, um der Gefahr eines gewaltigen Rückganges des Ertrages und der

vollständigen Verunkrautung des Bodens entgegentreten zu können.

Das Meliorationswerk allein belastet die Grundeigentümer sehr stark, so daß ihnen wenig eigene Mittel für die Ausführung der Bauten zur Verfügung stehen. Wohl kann ein Teil der Kosten durch Bankdarlehen gedeckt werden; die Banken belehnen jedoch nur 50—60 % der Kosten im ersten Range, so daß die andern 40—50 %, bei Variante I rund 1 Million bis Fr. 1,350,000, bei Variante II Fr. 600,000 bis 750,000, anderweitig aufzubringen sind. Wir denken dabei an die Darlehen des Bundes zu billigem Zinsfuß und gegen jährliche Abzahlungsverpflichtungen. Die Durchführung würde zweckmäßigerweise einer besonderen Organisation (Genossenschaft) übertragen, die sowohl in technischer wie finanzieller Hinsicht für die richtige Durchführung des Werkes bessere Gewähr bietet, als der einzelne Unternehmer.

Die großen Schwierigkeiten aber, die sich namentlich in finanzieller Hinsicht dem Unternehmer entgegenstellen, lassen ein etappenweises Vorgehen nicht nur in der Melioration, sondern noch mehr in der Besiedlung als zweckmäßig erscheinen. Dieses Vorgehen hätte nicht nur den Vorteil, daß weniger Kapital auf einmal nötig wäre, sondern würde zudem Gelegenheit bieten, die gemachten Erfahrungen bei den ersten Siedlungsbauten in den folgenden Bauetappen zu verwerten.

## 12. Vorschläge zur Durchführung des Kolonisationswerkes.

Die Kolonisation der linksseitigen Linthebene ist technisch und wirtschaftlich ein für schweizerische Verhältnisse gewaltiges Unternehmen. Projekte über Werke dieses Umfanges erhalten erst Wirklichkeitswert, wenn sie zugleich auch Vorschläge über die praktische Ausführung zu machen in der Lage sind.

Die Ausführung des Kolonisationswerkes in der Linthebene ist vor allem ein finanzielles Problem. Und da es gilt, ein Gebiet zu besiedeln, das zwei Kantonen mit verschiedenen gesetzlichen Grundlagen zugehört, ist auch die rechtliche Seite der Unternehmung von besonderer Bedeutung.

Die Kommission zur Melioration der linksseitigen Linthebene hat sich eingehend mit der Frage der Durchführung des Kolonisationswerkes in der Linthebene beschäftigt. Sie machte den Vorschlag, es sei für die Lösung der Aufgabe ein besonderes „Bundesgesetz betreffend die Melioration und Besiedlung der linksseitigen Linthebene“ zu erlassen.<sup>11)</sup> Im Entwurf zu

<sup>11)</sup> Die rechtlichen Grundlagen für die Melioration der linksseitigen Linthebene 1921. Manuskript.

einem solchen Gesetz ist vorgesehen, daß der Bund Träger der Unternehmung sein soll, mit der Ausführung des Werkes, unter Vorbehalt der Oberaufsicht, aber auch die beteiligten Kantone oder eine zu schaffende Zwangsflurgenossenschaft der beteiligten Grundeigentümer betrauen könne.

Was die Kostendeckung für das Werk anbetrifft, sah die erwähnte Vorlage vor, es seien hiefür Beiträge aufzubringen:

- a) vom Bund der Hauptbetrag,
- b) von den Kraftwerkunternehmungen Wäggital und Sihlsee als Ersatz für ihre kulturlandzerstörenden Anlagen,
- c) von den beteiligten Kantonen und dem Bezirk March,
- d) von den beteiligten Gemeinden,
- e) von Dritten, die aus dem Meliorationswerk einen bleibenden Nutzen ziehen, und
- f) von den beteiligten Grundeigentümern die Restbeträge.

Nach der eben erwähnten Vorlage stand die Inangriffnahme und damit in der Hauptsache auch die finanzielle Verantwortung für das Kolonisationswerk in der Linthebene dem Bunde zu. Die Knappheit der Bundesmittel in der Nachkriegszeit verhinderten indessen die Ausführung des Projektes auf der vorgesehenen Grundlage.

Heute stellt sich die Frage so: Sollen wir, indem wir uns auch vom Standpunkte der Innenkolonisation aus zur Ausführung des Unternehmens äußern, ganz einfach der Annahme hingeben, das Projekt werde, nachdem in der Eidgenossenschaft die öffentlichen Finanzverhältnisse sich wieder etwas gekräftigt haben, wieder aufgenommen werden, um es auf der von der Meliorationskommission vorgeschlagenen Basis zu verwirklichen? Oder wäre es der großen Sache dienlich, noch einen neuen Weg zu suchen, der besser zum Ziele führt? Wir halten die letztere Annahme für die richtige.

Zunächst halten wir an dem in den zuständigen Kreisen ausdrücklich betonten Standpunkt fest, daß es unzweckmäßig wäre, eigens für die Kolonisation der Linthebene ein Spezialbundesgesetz zu schaffen. Auf die Besiedlung warten mit eben solcher volkswirtschaftlicher Dringlichkeit wie die Linthebene andere große Oedländer in der Schweiz: die Magadinoebene, die Rhoneebene und andere. Wir haben mit der Bearbeitung von Kolonisationsprojekten auch in diesen andern Gebieten zu tun gehabt. Und wir könnten nicht behaupten, nicht in jedem dieser andern Fälle gehört zu haben, es handle sich um ein Werk, das ganz besonders die Unterstützung des Bundes verdiene. Wo kämen wir mit unserer Bundesgesetzgebung hin, wenn wir für jede Landschaft oder für jeden Teil einer Landschaft, den wir

künstlich entwässern und besiedeln wollen, ein besonderes Gesetz erlassen müßten. Wo es sich doch in allen Fällen um gleich gerichtete Aufgaben der Landeskultur handelt, für deren Lösung ein und dasselbe allgemeine Gesetz dienlich sein kann.

Nicht nur das. In der Vorlage zu einem Spezialbundesgesetz über die Melioration und Besiedlung der linksseitigen Linthebene sind Vorschriften von so weittragender Bedeutung enthalten, daß sie unmöglich in bezug auf einen bestimmten Fall ausgesprochen werden dürften, wenn sie nicht vorher Aufnahme gefunden hätten in einem allgemeinen eidgenössischen Siedlungsgesetz. Wir denken namentlich an die Frage der Realersatzpflicht für kulturlandzerstörende Anlagen. Wir haben in unserem Entwurf zu einem eidgenössischen Siedlungsgesetz<sup>12)</sup> erstmals die Anregung zur Einführung der Realersatzpflicht gemacht. Es geschah in der Meinung, sie müsse allgemein, für den Bereich der ganzen Schweiz ausgesprochen werden. Der Gedanke ist dann in die erwähnte Vorlage zu einem Spezialgesetz für die Melioration und Besiedlung der linksseitigen Linthebene aufgenommen worden. Wir würden es für ungerecht halten, wenn die kulturlandzerstörenden Anlagen in einem Falle zur Realersatzverpflichtung, die wohlverstanden die Verpflichteten schwer Geld kostet, verhalten würden, bloß weil in der Nachbarschaft ein Kolonisationswerk im Werden begriffen ist, während in andern Fällen Kulturland in großem Umfange ohne diese schwerwiegende Verpflichtung zerstört werden darf. Die Realersatzverpflichtung ist ein praktisch bisher nicht bekannter Eingriff in die Gewerbefreiheit. Entweder gilt sie für alle oder für niemand. Nur ein allgemeines Siedlungsgesetz kann der Innenkolonisation die Grundlagen geben, die sie zu ihrer praktischen Förderung notwendig hat. Spezialgesetze erschweren ihr Fortkommen.

Sehen wir von der Schaffung gesetzlicher Grundlagen für die Durchführung des Kolonisationswerkes in der Linthebene ab, so bleibt noch die große Frage der Finanzierung zu erörtern.

Die Kosten des Meliorationswerkes sind 1921 auf rund 8 Millionen Franken beziffert worden. Heute, bei etwas gesunkenen Baupreisen, würde der Voranschlag wahrscheinlich etwas darunter bleiben. Bliebe aber immer noch das eigentliche Siedlungswerk zu finanzieren. Auch wenn wir den Hauptteil der Siedlungskosten — in Betracht fallen, da die Straßenbauten im vorliegenden Falle ins Meliorationswerk einbezogen sind, die Aufwände namentlich für die Wohn- und Oeko-

<sup>12)</sup> Hans Bernhard: Die Förderung der Innenkolonisation durch den Bund (Grundlagen zu einem Eidg. Siedlungsgesetz). Zürich 1920.

nomiegebäude, sowie für die Wasserversorgung — zum vornehmesten auf die Uebernehmer der neuen Heimwesen verlegen und nur jenen Teil der Kosten der öffentlichen Finanzierung zumuteten, der nach allgemeiner wirtschaftlicher Berechnung in der Kapitalbelastung eines Bauernhofes nicht mehr Platz hat — wir veranschlagen diesen Betrag für den Bauernhof zu 5—7 Hektaren auf Fr. 20,000, macht auf 100 Bauernhöfe 2 Millionen Franken — so kommen wir für das ganze Kolonisationswerk zu einem Aufwand von rund 10 Millionen Franken. Dieser Betrag ist auch heute, wo die öffentlichen Finanzverhältnisse wieder etwas besser geworden sind, noch zu groß, um auf einmal aufgewendet zu werden. Denn wohlverstanden: die Geldquellen, die man für das Kolonisationswerk in der Vorlage der Meliorationskommission in erster Linie hat zum Fließen bringen wollen, die Beiträge nämlich der Kraftwerkunternehmungen Wäggital und Sihlsee, würden tatsächlich versagen. Im Wäggital sowohl wie am Etzel bestehen Siedlungsprojekte, welche die Ansiedlung der durch die Stauanlage betroffenen Landwirte an Ort und Stelle vorsehen. Im Wäggital ist es bis heute zur Ausführung auch dieses Projektes nicht gekommen, weil wir die gesetzliche Realersatzverpflichtung noch nicht haben und auch freiwillige Beitragsangebote nicht ausreichend waren, damit man die Umsiedlung hätte in Angriff nehmen können. Am Etzel, wo die Bedingungen für ein örtliches Umsiedlungswerk günstiger liegen als im Wäggital, wird man, wenn das Stauwerk überhaupt zur Ausführung kommt, alle Kräfte auf diese örtliche Wiederansiedlung konzentrieren. Ist so von den beiden Stauwerkunternehmungen für die Finanzierung des Kolonisationswerkes in der Linthebene nichts zu erwarten, bleibt lediglich der Ausweg, dem Bund auch noch einen Teil der derart ausfallenden Beitragsquoten zuzumuten. Denn weder die beteiligten Kantone, zumal Schwyz, noch die beteiligten Grundbesitzer sind heute finanziell genug, um Subventionslasten in dem hier notwendigen Ausmaße auf sich nehmen zu können.

Alle diese Erwägungen führen uns dazu, an eine etappenweise Durchführung des Kolonisationswerkes in der Linthebene zu denken. Und uns darauf zu besinnen, ob es nicht möglich wäre, namentlich die riesigen Arbeitslohnauwände, wie sie das Meliorationsprojekt, das alles in einem Zug tun will, etwas einzuschränken.

Im Abschnitt über das Meliorationswerk als Grundlage des Siedlungswerkes haben wir der Möglichkeit Erwähnung getan, die Entwässerung abschnittsweise durchzuführen. Was uns die fehlenden Finanzkräfte versagen, in zwei bis vier Jahren zu tun, können wir vielleicht in zwei Jahrzehnten fertigbringen. Auch uns sagte

die Arbeit auf einen Zug besser zu. Ein gutes Werk auf lange Frist ist indessen besser als gar keines.

In den Vorschlägen der Kommissionsvorlage zur Durchführung des Kolonisationswerkes fehlte vielleicht besonders: ein aktives, das Werk förderndes Element an Ort und Stelle. Das Werk war zu sehr auf den Böden der Ausführung durch den Bund gestellt. Das muß praktisch um so hinderlicher wirken, als bei andern Meliorationswerken wenigstens ein Teil der beteiligten Grundbesitzer, die hier von allem Anfang an sehr zurückhaltend waren, als treibende Kraft tätig ist.

Zu Anfang 1922 erteilte der zürcherische Justizdirektor Regierungsrat Dr. Wettstein, der die Initiative zur Errichtung einer interkantonalen Verwahrungs- und Arbeitsanstalt ergriffen hatte, der Zentralstelle für Innenkolonisation in Zürich den Auftrag, geeignete Landschaften zur Plazierung einer solchen Anstalt namhaft zu machen. In zwei, am 20. Januar beziehungsweise am 12. Mai 1922 erstatteten Gutachten kamen wir dazu, die linksseitige Linthebene als geeignete Oertlichkeit vorzuschlagen. Wir begründeten diesen Vorschlag wie folgt:

1. Die Linthebene ist dem Verkehr leicht zugänglich.
2. Sie liegt immerhin so abseits von Bevölkerungszentren, daß für die Anstaltszwecke kein ungünstiger Einfluß von solchen aus zu erwarten ist.
3. Sie ist ein Kolonisationsgebiet im Gesamtbereiche von mindestens 100 bäuerlichen Heimwesen. Die Errichtung einer öffentlichen Anstalt in der vorgesehenen Weise kann zum Ausgangspunkt der Gesamtkolonisation des Gebietes werden. An einer solchen praktischen Anregung fehlt es heute.
4. Spätere Melioration des ganzen Gebietes vorausgesetzt, erweist die linksseitige Linthebene ein mildes, für den Ackerbau sehr geeignetes Klima.
5. Das Gebiet ist großenteils Gemeinde- und Genossenland, das allein auf dem Wege der Besiedlung eine richtige Verwendung finden kann. Anderseits stehen der Erwerbung solcher Ländereien für den erwähnten Zweck keine unüberwindlichen Hindernisse entgegen.

Die Vertreter der an einer interkantonalen Verwahrungsanstalt interessierten Kantone halten mit uns die Linthebene für die geeignete Oertlichkeit. Gegenwärtig steht die Entwicklung der Angelegenheit beim Land erwerb. Es handelt sich darum, irgendwo im Untersuchungsgebiet ein Gelände zur Begründung der Anstalt im Ausmaß von ca. 100 Hektaren oder mehr zu erwerben. Das würde der Anfang sein.

Wie ist das Kolonisationswerk, das hier allein interessiert, in Verbindung mit der erwähnten Anstaltsgründung gedacht? Die Anstalt ist auf 100—200 Insassen vorgesehen. Für die Betätigung von soviel Leuten wäre ein Areal von 100 Hektaren, das wir der Anstalt zu eigen wissen möchten, ungenügend. Wir halten es aber auch weder für notwendig, noch für zweckmäßig, daß in der Linthebene für Anstaltszwecke ein Monstrelandwirtschaftsbetrieb, etwa nach dem Muster von Witzwil, geschaffen werde. Unser Ziel geht nach wie vor darauf hinaus, den Großteil der Linthebene der bäuerlichen Kolonisation vorzubehalten. Die Verwahrungsanstalt soll lediglich das Mittel der Durchführung des Kolonisationswerkes sein, das heute tatsächlich fehlt.

Wir denken uns dabei die Entwicklung so, daß, wenn einmal die Anstalt ihr eigenes Gut von bescheidenem Umfang melioriert hat, ein kleiner Teil unseres Siedlungsprojektes, sagen wir im Ausmaß von zehn Bauernhöfen zur Ausführung an Hand genommen wird. Dabei trifft es sich ja gut, daß sowohl die Pläne für die Entwässerung als auch für den Straßenbau vorbereitet sind. Man braucht dem großen Oedland also nicht planlos zu Leibe zu rücken.

Da es sich in der Linthebene ganz vorwiegend um Land in öffentlichem Besitz handelt, wird man sich bei der Inangriffnahme eines ersten Loses des Kolonisationswerkes mit den grundbesitzenden Korporationen oder Gemeinden, für kleinere Parzellen auch mit Privaten auseinander zu setzen haben. Diese Auseinandersetzung halten wir nicht für schwierig, weil wir in der Großzahl der Fälle weder an einen Kauf — private Zwischenparzellen ausgenommen — denken, noch das Land expropriieren möchten. Wir halten es für richtiger, daß die grundbesitzenden Korporationen ihr Land behalten und Trägerinnen des Siedlungswerkes für ihr Teilstück sind. Die Anstalt aber, und das ist der springende Punkt, führt dieses Werk durch. Sie übernimmt Teilstücke des Meliorationswerkes in festen Akkord und kann, da sie eine große einheitliche Aufgabe von langer Frist vor sich sieht, sich in der beruflichen Zusammenstellung der Anstaltsinsassen zu geeigneten Arbeitsgruppen, zur Gewinnung des Baumaterials und für verschiedene Baumethoden zweckmäßig einrichten und vermag mit bescheidenen Arbeitslöhnen auszukommen.

Auch die Subventionsfrage soll je für ein Teilstück des Kolonisationswerkes abgeklärt werden. Auch wir sind der Meinung, daß für die Gewässerkorrektion und Melioration in der Linthebene Höchstsubventionen nach den gesetzlichen Grundlagen notwendig sind. Was die Subventionierung der Ansiedlungen selbst betrifft, so ist ja

in Bern die Frage in Prüfung, ob und auf welche Weise die Fortsetzung der Subventionierung der bisher aus außerordentlichen Mitteln unterstützten Werke möglich ist. Die kantonale Subvention wird sich nach den Verhältnissen in den Kantonen, in denen das Siedlungsgebiet liegt, richten müssen. Die Korporation, auf deren Land die Neusiedlung durchgeführt ist, verpachtet die Bauernhöfe nach der Fertigstellung an Anwärter aus ihrem Genossenkreise. So findet ein Teil des bäuerlichen Nachwuchses sukzessive Platz in neuen Existzenen. Wir haben im Bereich des Meliorationsgebietes der Korporation Uri in der Reußebene die Beobachtung gemacht, daß die Verpachtung der dort durch die Korporation neu geschaffenen Bauernhöfe durchaus gute Erfolge zeigte. Die Anwärter aus der Korporation reißen sich geradezu um die Höfe und zahlen Pachtzinse, daß die Korporation auf ihre Kosten kommt.

Dergestalt vorgegangen, glauben wir, daß wir um den übergroßen Aufwand, der mit dem Erlaß eines Spezialbundesgesetzes verbunden ist, in der Durchführung des Kolonisationswerkes in der Linthebene herum kommen können. Erhalten wir mittlerweile ein eidgenössisches Siedlungsgesetz in irgend einer Form, das die Subventionierung des Siedlungswesens, die damit verbundenen Expropriationsverhältnisse und die Re-  
alersatzverpflichtung klar regelt, mag davon auch das Kolonisationswerk in der Linthebene profitieren. Sonst wird man mit sukzessiver Ausführung und allerlei Hausmitteln sich behelfen müssen. Man wird nur in den einen Fällen der Norm nach, wie oben dargestellt, verfahren, in andern Fällen das Siedlungsland aufkaufen und die fertigen Höfe nachher verkaufen. Die Frage der Möglichkeit zur Durchführung von Zwangsverpflichtungen von im Siedlungsgebiet eingeschlossener Parzellen, am Siedlungswerk sich zu beteiligen, müßte noch geprüft werden. Die Haupt-  
sache ist, daß das große Kolonisationswerk in Teilstücke zerlegt wird, wodurch zu große Augen-  
blicksaufwände vermieden werden, daß weiter die Kolonisation ausgeführt wird von einer Stelle aus, die mit bescheidenen Aufwänden auskommt, daß endlich das Interesse auch der Landbesitzer in der Linthebene am Kolonisationswerk geweckt wird.

Wir halten dafür, durch die Gründung einer interkantonalen Verwahrungsanstalt in der Linthebene komme das dortige Kolonisationsprojekt in den Bereich der Verwirklichung. Hat die Anstalt einmal ihr eigenes Land zurecht gemacht, soll ein erstes Teilstück des Kolonisationswerkes nach gründlich vorbereitetem Programm

in Angriff genommen werden. Die Erfahrungen, die man bei der Lösung dieser Aufgabe erhalten wird, geben die Richtlinien für die Fortsetzung und Vollendung des ganzen Werkes.

### V. Schlussfolgerungen.

1. Die natürlichen Grundlagen der linksseitigen Linthebene sind durchaus geeignet für die Besiedlung der Landschaft. Klima und Boden werden nach Durchführung des Entwässerungswerkes und nach erfolgter Urbanisierung nach den Erfahrungen, die man mit Unternehmungen unter ähnlichen Verhältnissen gemacht hat, eine sehr befriedigende landwirtschaftliche Produktion ermöglichen.

2. Auch die wirtschaftlichen Voraussetzungen in der Linthebene sind für das Kolonisationswerk günstig. Der Boden der Landschaft ist zumeist in öffentlichem Besitz. Die im heutigen Zustand der Versumpfung der Ebene verhältnismäßig fortgeschrittene Art der Bodenbenützung und die hohen Bodenpreise zeugen dafür, daß leistungsfähiger Boden sehr geschätzt ist. Daß er schon im Streulandzustand sehr geschätzt ist, beweist, daß er in urbarisiertem Zustand noch gesuchter sein wird. Um so mehr, als die Landwirte dieser Gegend allgemein ausgiebige Landwirtschaft treiben, für deren richtige Ausnützung die Erhaltung und Mehrung der Talgüter Voraussetzung ist.

3. Die Streueproduktion ist in der Linthebene Tradition und heutiger Inhalt der Bodenbenützung zugleich. Bis jetzt war es aber eine extensive Nutzung; man nahm, was die Natur freiwillig bot. Wird die Streuenutzung in Streukultur, namentlich im Sinne der Besenriedkultur übergeführt, dann genügen viel bescheidener Flächen zu diesem Zwecke. Ueberdies trägt auch ein späterer Ackerbau mit einiger Getreidekultur zur Streueversorgung erheblich bei. Die Wirtschaft eines so großen Gebietes für alle Zeiten auf Streueexport einstellen zu wollen, verbietet die volkswirtschaftliche Einsicht. Im Siedlungsplan, den wir zur Durchführung vorschlagen, sind 206 Hektaren des Untersuchungsgebietes der Streukultur vorbehalten. Diese Fläche ist bei richtiger Bewirtschaftung für die Streueversorgung der Gegend durchaus ausreichend.

4. Die bestehenden Landwirtschaftsbetriebe der Randzone in der Linthebene erreichen insgesamt durchschnittlich die Größe einer Familienwirtschaftseinheit. Wir sehen als Minimum 5 Hektaren vor. In einzelnen Gemeinden wird sie nur annähernd erreicht, in andern wesentlich übertroffen. Theoretisch würde also keine Notwendigkeit vorliegen, nach der Melioration Land an der Peripherie für die Aeufnung der bestehenden Bauerngüter in der Nachbarschaft zu reservieren. Praktisch ist es jedoch so, daß

immerhin gewisse Bauerngüter in der Umgebung ein berechtigtes Bedürfnis nach Landäufnung haben. Ebenso ist ein Bedürfnis der örtlich ziemlich starken Industrie vorhanden, daß dorfnahe Neuland zur Gründung von Kleinheimwesen für Industriearbeiter ausgeschieden werde. Deshalb haben wir zu den angegebenen Zweckbestimmungen am Rande des Siedlungsgebietes rund 400 Hektaren ausgeschieden, mit einer entsprechenden Verteilung auf die Gemeinden und das öffentliche und private Grundeigentum nach den heutigen Grundbesitzverhältnissen.

5. Für die Schaffung eines Naturschutzreservates sind in einer Depression, nahe der Straße Grynau-Tuggen  $13\frac{1}{4}$  Hektaren vorgesehen. Es handelt sich dabei um Land, das zu seiner Urbanisierung ohnehin starker Aufwendungen bedarf. Sollte die Erfahrung zeigen, daß die Erhaltung eines Reservates im Bereich der Kulturlandschaft auf die Dauer unmöglich ist, dann hält es nicht schwer, auch dieses Areal später noch zu urbarisieren.

6. Damit die großen Aufwendungen, die das Kolonisationswerk in der Linthebene auf alle Fälle erheischt, sich volkswirtschaftlich lohnen, ist notwendig, daß im Bereich der Ebene 100 neue Normalbauernhöfe geschaffen werden. Das hat zur Voraussetzung, daß 621 Hektaren im Innern der Ebene für die Besiedlung vorbereitet werden. Bloß 50 Bauernhöfe mit 300 Hektaren Land zu schaffen, soll ein Minimumprogramm bedeuten, dann auszuführen, wenn sich bei der Anhandnahme des Kolonisationswerkes unüberwindliche Hindernisse irgendwelcher Art auftun. Der Ausführung des Siedlungswerkes soll eine Korrektur der heute unzweckmäßigen Kantons- und Gemeindegrenzen vorausgehen. Dies soll unter Wahrung des heutigen Arealbereiches der beteiligten Kantone und Gemeinden geschehen. Das ohnehin abseits gelegene Mühlbachgebiet (Gemarkung Tuggen und Galgenen) ist siedlungstechnisch selbständige zu behandeln. Das heißt, bei der Durchführung des reduzierten Programms wird es zufolge seiner ortsnahen Lage von der Besiedlung überhaupt ausgeschlossen, bei der Durchführung des erweiterten Programms ist hier ein eigener Siedlungskern zu schaffen.

7. Als zweckmäßiger Siedlungstypus des Kolonisationswerkes in der Linthebene erscheint der arrondierte und regelmäßig begrenzte Einzelhof. Er bietet in der Bewirtschaftung unter heutigen Verhältnissen die meisten Vorteile. Unter ihnen steht die große Zeitersparnis in der landwirtschaftlichen Arbeit voran. Sein wesentlicher Nachteil, der nämlich, daß die baulichen Anlagen, vor allem die Zuleitung von Licht und Wasser, kostspieliger sind als bei der Gedrängt-

siedlung, wird dadurch behoben, daß man z. B. bei Straßenkreuzungen mehrere Höfe (im Maximum 4) zu Höfegruppen vereinigt.

8. Die durchschnittliche Größe eines Bauernhofes bemessen wir auf  $6\frac{1}{4}$  Hektaren. Die einen Höfe bleiben etwas darunter, andere gehen darüber hinaus, je nach der Gestaltung des Straßennetzes, das die Begrenzung der einzelnen Ansiedlungen beeinflußt. Das angegebene Areal reicht nach den örtlichen Verhältnissen und unsern Erfahrungen in der Siedlungspraxis zur Familienwirtschaft durchaus aus. Die Arrondiertheit der Betriebe, die Bodenbeschaffenheit und das Klima bedingen intensive Wirtschaft, wodurch das Arealbedürfnis vermindert wird. Ziehen, wie es vorgesehen ist, Landwirte aus dem Linthgebiet auf die Höfe, dann ergibt sich aus ihrer Zugehörigkeit zu Korporationen ohnehin eine Verbindung von Talwirtschaft mit Alpwirtschaft und Waldnutzung. Um so eher reicht die angegebene Hofgröße, die übrigens das ortsübliche Durchschnittsmaß der Talgüter übertrifft, aus.

Auf den neuen Höfen sollen Viehwirtschaft und Ackerbau im Verhältnis von 3 : 1 betrieben werden. Dieses Verhältnis ist gegeben durch die örtlichen Klima- und Bodenverhältnisse. Feldmäßiger Gemüsebau (eventuell Transport auf dem Wasserwege nach Zürich) ist in Erwägung zu ziehen. Zugleich mit den Ansiedlungen ist ein bescheidener Obstbau (Straßenalleen und Baumgärten) anzulegen. Im Ackerbau ist auf die Kartoffelkultur (auch die Frühkartoffelkultur), den Mais- und Roggenbau besonderes Gewicht zu legen. Größere Maschinen (Dreschmaschinen, Motorpflüge usw.) sind von den Ansiedlern gruppenweise, kleinere einzeln anzuschaffen. Beim guten Gedeihen der Maiskultur ist die Maissilagebereitung nach amerikanischem Muster zur Milchviehfütterung und die entsprechende Anlage von Silos ins Auge zu fassen. Ebenso zum Zwecke der Arbeitseinsparung die Anlage von mechanischen Güllenverteilungsanlagen.

9. Das Straßennetz des Siedlungsgebietes ist grundlegend beeinflußt durch den Verlauf der großen Vorflutkanäle. Die Flurstraßen umfassen je ein Gebiet von ca. 30 Hektaren, also das Gebiet einer Vierhöfegruppe. Dabei kommt jedes Einzelhofrechteck mit je zwei Seiten an eine Straße zu liegen. Dem engeren Lokalverkehr ist damit in sehr guter Weise gedient. Die Hauptstraßen des Siedlungsgebietes sichern gute Verbindung mit den Randdörfern. Der entlegenste Einzelhof ist drei Kilometer von der nächsten Station entfernt.

10. Bei dem Umstand, daß besonders die Gebäudeanlagen das Siedlungswerk mit hohen Aufwendungen belasten, ist auf das einfache aber praktische Bauen besonderes Gewicht zu legen. Damit wird das Serienbauen zum Erfordernis. Die ortsübliche Bauweise soll berücksichtigt werden. Die Hocheinfahrt ist durch den Aufzug zu ersetzen.

11. Die Wasserversorgung der Ansiedlungen durch Anschluß an die Randdörfer zu bewerkstelligen, ist zwar eher kostspieliger, aber zweckmäßiger als die mechanische Grundwasserhebung. Ueberall soll Anschluß von Feuerlösch-einrichtungen (Hydranten) vorgesehen werden.

12. Als Ergänzungsanlage des bäuerlichen Siedlungswerkes erklären wir für den Benkener Anteil der Kolonie vor allem die Errichtung einer Schul- und Kirchenfiliale als wünschbar. Jener ist vier Kilometer vom zugehörigen Dorfe entfernt. Das ist indessen nach den ortsüblichen Verhältnissen nicht eine so große Distanz, daß wir an der Durchführung dieses Vorschlages unbedingt festhalten möchten. — Wichtig erscheint im Interesse der Baukapitaleinsparung die Anlage großer Feldscheunen.

13. Wir schätzen die Siedlungskosten für einen Normalbauernhof (Hoch- und Niederbauten, Wasser-, Licht- und Kraftversorgung) bei ökonomischem Bauen auf Fr. 47,000. Die Belastung, die ein Bauernhof wirtschaftlich erträgt, beziffern wir auf Fr. 27,000. Die Differenz, Fr. 20,000. muß durch Subvention oder mindestens durch amortisierbare, zinslose Darlehen gedeckt werden. Der Betrag erniedrigt sich, wenn ausnahmsweise billiges Bauen, z. B. durch eine Anstalt möglich ist. In den angegebenen Siedlungskosten sind die Aufwände für Meliorationen (Gewässerkorrektion, Drainage, Straßenbau) nicht inbegriffen.

14. Da die abschnittsweise Durchführung des Kolonisationswerkes technisch möglich ist, halten wir eine solche gegenüber der Durchführung auf einen Zug für voreilhafte. Als besonders zweckmäßig bezeichnen wir eine Verbindung des Kolonisationswerkes mit der vorgesehnen Gründung einer interkantonalen Verwaltungsanstalt. Sie würde Initiantin und Trägerin des Siedlungswerkes zugleich. Sie würde auch zur notwendig zu schaffenden landwirtschaftlichen Zentralstelle der neuen Ansiedlung. Sie würde das Unmögliche, in unserer geldknappen Zeit, da die Oeffentlichkeit für große Werke der Landeskultur und deren Unterstützung durch den Staat so wenig Lust hat, das große Kolonisationswerk an der Linth auf einen Zug zu verwirklichen, in langfristiger ununterbrochener Arbeit möglich machen.